

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/95

2020-0.468.446

BG, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket)

Referent: MMag. Dr. Eduard Wallnöfer, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines

Die vorliegende Gesetzesnovelle verfolgt die Umsetzung der Zielsetzungen und Vorgaben zahlreicher Europäischer Rechtsnormen im Zusammenhang mit der Förderung Erneuerbarer Energie (zB Energieeffizienzziele gemäß Änderung der Richtlinie 2012/27/EU; konkret: Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018; Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 125; Verordnung (EU) 2018/1999 über das

Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 1; Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 54) samt den hiermit in Verbindung stehenden Begleitnormen (vgl etwa das Beihilfenrecht).

Die Novellen des GWG 2011, des EnLG 2012 und des E-ControlG dienen zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 (Änderung der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie 2009/73/EG), der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Gas-SoS-VO) und der Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (Strom-SoS-VO).

Insgesamt handelt es sich beim vorliegenden Gesetzespaket um eine stark politisch determinierte Ausrichtung der Umsetzungsmodalitäten im Bereich der Schaffung der Rahmenbedingungen für den Ausbau wie auch der Förderung von Erneuerbaren Energien. Insofern werden insbesondere die gewählten Fördersystematiken, -höhen und -strukturen für die einzelnen Erzeugungszweige seitens des ÖRAK in ihrer Funktion keiner eigenständigen Beurteilung unterzogen, stellen diese Parameter doch weitgehend Fragestellungen aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich der jeweiligen Erzeugungssektoren dar. Ebenfalls weitgehend den betroffenen Interessensvertretungen werden fach- und sektorenspezifische Organisationsregelungen überlassen.

Den Hauptfokus bilden daher legislative Fragen mit Auswirkungen auf die Endverbraucher sowie stärkeren Anbindungen an zivilrechtliche Fragestellungen. Zudem erlaubt sich der ÖRAK ergänzende verfassungsrechtliche Anmerkungen iSv ergänzenden Prüfungsanregungen an denjenigen Punkten, die speziell grundrechtliche Eingriffe erkennen lassen.

2. Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen

a. Artikel 1 – Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

ad § 4

Die gesetzlichen Zielsetzungen sind grundsätzlich sehr allgemein formuliert, wobei bereits in den EB zu § 4 darauf hingewiesen wird, dass die Umsetzung in der zeitlichen Schiene Kompromisse bedarf; insofern scheint die dargestellte strikte Zeitschiene stark relativiert.

Nicht ganz eindeutig ist nachfolgend die Bestimmung des Abs 3: Hier ist nicht zweifelsfrei erkennbar, ob es sich dabei ebenfalls um eine weiterführende Zielbestimmung oder um eine Einschränkung des Abs 1 bzw der zahlenmäßigen Zielsetzungen in Abs 4 handelt.

Unklar ist zudem, warum Abs 5 in der zahlenmäßigen Deckelung eine „Soll“-Bestimmung beinhaltet. Damit scheint eine sachlich erforderliche Planbarkeit von Investitionsentscheidungen möglicherweise beeinträchtigt.

ad § 6

Die Verordnungsermächtigung des Abs 3 ist iSd Vorgaben für die Bestimmungen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen völlig unbestimmt und intransparent. Insofern bestehen hier entsprechende sachliche Bedenken iSd Legalitätsprinzips gemäß Art 18 B-VG.

ad § 7

Das System des Abs 1 ist zwar in den EB beschrieben, erscheint insgesamt für den langen angesprochenen Förderzeitraum aber dennoch schwer planbar. Angesprochen sei diesbezüglich etwa, dass im ersten betrachteten Zeitraum von 3 Jahren auch eine Ausschüttung von Förderungen von EUR 3 Mrd und in der Folge EUR 0 möglich wäre; auch die Abschlüsse der Überschreitungen in den Folgeperioden beeinträchtigen die mittelfristige Planbarkeit der Förderungsschiene wesentlich.

Kritisch betrachtet wird weiters die Verfassungsbestimmung des Abs 5: Die Verlagerung von Zuständigkeiten in den Bereich des Hauptausschusses des NR ist bereits aus den neueren COVID-Maßnahmengesetzgebungen bekannt – rechtssystematisch nachvollziehbar ist dies jedoch nicht. Strukturell wäre diesbezüglich eine klare Verordnungsermächtigung oder eine klassische Veranlassung des Gesetzgebers im Wege einer Anpassung durch Novellierung des Gesetzes zu präferieren, um eine weitere systematische Aufsplitterung von Aufgaben der Gesetzgebung und Vollziehung zu vermeiden.

ad § 8

Die per Verfassungsbestimmung und ohne nähere Erläuterung in den EB normierte Auskunftspflicht erscheint überschießend und va völlig unbestimmt. Nicht nur, dass der reine Verweis auf den Vollziehungsbereich des BMK inhaltlich keine nachvollziehbare Eingrenzung der einsehbaren Daten auf Unternehmensebene bietet, ist eine Auskunftspflicht ohne Anlassfall bzw Erhebungstatbestand insgesamt als überschießend gänzlich abzulehnen. Alternativ könnten die erforderlichen Informationen durch klar definierte Berichtspflichten eingeholt werden.

Dies wirkt umso gravierender als in § 96 Abs 1 nachfolgend noch eine erhebliche Verwaltungsstrafsanktion mit dem Verstoß gegen die genannte Verpflichtung verbunden ist.

ad § 9

Unklar ist bei Sichtung der Regelung des Abs 2, wo im Rahmen der normierten Kalkulation eine Gewinnkomponente berücksichtigt ist oder ob die Regelung tatsächlich allein auf Deckung der „Produktionskosten“ gerichtet ist.

§ 10

Die Unterscheidung zwischen förderfähigen Wasserkraftanlagen im Bestand (bis 20 MW) und neuen Wasserkraftanlagen (bis 25 MW) erscheint unter Sachlichkeitsgesichtspunkten kritisch. Die EB enthalten dazu keinerlei Begründung. Insgesamt sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die vielfältig unterschiedlichen Regelungen für unterschiedliche Erzeugungsvarianten diverse Risiken unter Berücksichtigung des Art 7 B-VG enthalten, auch wenn diese in der technischen Zielsetzung – zumindest weitgehend – nachvollziehbar erscheinen.

Insofern wird – wie oben bereits angesprochen – angeregt, relevante Unterscheidungen ausreichend sachlich zu begründen.

Die in Abs 1 Z 1 lit a genannten „ökologisch wertvollen“ Gewässerstrecken bilden einen gänzlich unbestimmten Gesetzesbegriff und stellen bereits in zahlreichen wasser- und naturschutzrechtlichen Verfahren erhebliches Streitpotenzial dar. Dieser Tatbestand sollte daher – unter legislatischen Gesichtspunkten – für die hiesigen Regelungen entweder in den Begriffsbestimmungen definiert, in den EB fachlich abgegrenzt, oder gänzlich gestrichen werden.

Warum in den Abs 5 und 6 dargestellte Überförderungen zum Teil rückvergütet werden müssen, in Abs 6 für bestimmte Wasserkraftanlagen jedoch nicht, ist nicht sachlich nachvollziehbar; neben der unnötigen Belastung des Förderregimes, stehen dieser Regelung auch beihilfenrechtlich gewichtige Bedenken entgegen.

ad § 14

Unter Liquiditätsgesichtspunkten ist prima facie nicht nachvollziehbar, warum gemäß Abs 1 eine Akontoprämie „nachsüssig“ geleistet wird. Analoges gilt in abgeschwächter Form für die Nachfolge-Absätze. Dies wäre auf der Sachebene unter Berücksichtigung sämtlicher Zahlungsströme nochmals zu hinterfragen.

ad §§ 34, 38

Das vorgeschlagene Fristensystem erfordert erhebliche Vorarbeiten des Förderungswerbers, weil für derartige PV-Anlagen teilweise erhebliche anlagenrechtliche, einschließlich bau- und raumordnungsrechtliche, Vorarbeiten iSv Bewilligungseinholungen erforderlich sind (vgl § 44 Z 5; unklar ist, ob diese Bewilligungen [formell oder materiell] rechtskräftig sein müssen). Insofern könnte der Realisierungszeitraum von 12 Monaten relativ knapp sein; der Verweis von „auf nicht in seinem Einflussbereich“ befindliche Hindernisse im Rahmen der Ausnahmebestimmung des Abs 2 ist unter diesen Gesichtspunkten jedenfalls strittig.

Analoges ist für Biomasseanlagen nach § 38 zu überlegen, weil diese anlagenrechtlich deutlich komplexer sind; 2 Jahre scheinen hier allerdings im Regelfall angemessen, wenn bei Antragstellung bereits alle Bewilligungen vorliegen müssen.

ad § 39

Das Effizienzkriterium für die Ausschreibung ist jedenfalls ausreichend zu definieren.

ad § 42

Wie bereits mehrfach angesprochen, ist auch die hier zusätzlich verwendete Option einer „Korrektur des Zuschlagswertes“ sachlich ausreichend innerhalb der Kategorie der Windkraftanlagen und auch gegenüber anderen Erzeugungsanlagen zu begründen.

ad § 45

In Anlehnung an die Bestimmungen des AVG könnte zu Abs 2 überlegt werden, ob für das vorliegende Reihungsverfahren eine Art „Verbesserungsauftrag“ vorgesehen werden könnte, weil geringfügige Unvollständigkeiten zu unbilligen Härten im Rahmen der Ausscheidung führen können. Die Systematik des Rangverlustes ist zudem insofern nicht ganz klar, ob ein Antrag nach Information neu eingebracht werden oder eben „verbessert“ werden kann.

ad § 46

Die Kalkulation des anzulegenden Preises gemäß den Bestimmungen des Abs 2 beinhaltet extrem viele variable und auslegungsbedürftige Komponenten, die das System insgesamt als sehr volatil erscheinen lässt; ob damit kalkulatorisch eine Planbarkeit für die Anlagenbetreiber genüge getan werden kann, muss von den betroffenen Erzeugungssparten beurteilt werden.

ad § 53

In Abs 5 2. Zeile fehlt bei „erlischt“ redaktionell das finale „t“.

Unklar ist, woher budgetär die Bedeckung der Ausnahme gemäß Abs 5 erfolgt.

ad §§ 59ff

Die Bestimmungen zur EAG-Förderungsabwicklungsstelle entsprechen weitgehend den bereits bekannten Regelungssystematiken aus dem ÖSG, uam.

Interessant ist der in § 63 Abs 2 gewählte Verzicht auf eine § 14 Abs 5 ÖSG 2012 vergleichbare Bestimmung, wonach die Ökostromabwicklungsstelle die Vergütung von Ökostrom aliquot zu kürzen hat, wenn mit den verfügbaren Finanzmitteln nicht das Auslangen für laufende Verträge gefunden wird (vgl EB, S 14) – „Fördermitteldeckel“. Die somit grundsätzlich zulässige Fremdmittelfinanzierung des Förderregimes ist unter Berücksichtigung der abschließenden Regelung der Fördermittelaufbringung (§ 67ff) wenig nachvollziehbar, nachdem die EAG-Abwicklungsstelle im Vergleich zur Ökostromabwicklungsstelle durch Entfall der Stromhändlerstätigkeit zudem keine eigenen Erlöse erzielt.

ad § 74ff – Erneuerbare-Energiegemeinschaften

ad § 74

Zu begrüßen ist, dass – entgegen der strukturell eher und legislativ schwer umsetzbaren Bestimmung des § 16a EIWOG zu Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen – nunmehr klarer gestellt ist, dass für diese Organisation eigene Rechtspersönlichkeiten erforderlich sind; neben den vereins- und gesellschaftsrechtlich determinierten Strukturen haben aber bereits die Erfahrungen mit den Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gezeigt, dass gerade die ebenfalls genannte Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 durch die Teilnahmefreiheit große Schwierigkeiten mit sich bringt.

Welche Vorteile hieraus zudem nicht finanziell, sondern vorrangig „ökologisch, wirtschaftlich oder sozialgemeinschaftlich“ sein sollen, ist sachlich nachvollziehbar nicht zu erkennen. Die in den EB (S 16) angesprochene Gemeinnützigkeit ergibt sich aus dem Gesetzestext keineswegs zwangsläufig.

ad § 75

Auf Basis der vorliegenden Regelungen ist davon auszugehen, dass durch die Inanspruchnahme der Netzebenen 5+ auch entsprechende Netzgebühren anfallen werden und keine Direktleitungen oder Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen vergleichbare Ausnahmen geschaffen werden sollen. Sollte diese Annahme zutreffen, ist im Rahmen der Messungs- und Verrechnungsmodalitäten des § 77 nicht ganz klar, ob und von wem (Netzbetreiber?) diese berücksichtigt werden.

Vgl dazu auch § 52 Abs 2a EIWOG.

ad § 76

Abs 2 ist im Wesentlichen dem § 16a EIWOG nachgebildet. Bereits dort hat insbesondere der Terminus „ideeller Anteil“ (Z 3) für große Auslegungsschwierigkeiten dann gesorgt, wenn damit kein konkreter Anteil an einer Gesellschaft oder ideeller Miteigentumsanteil verbunden war. Eher wäre daher auf die „Festlegung eines Bemessungs-Anteiles an der Erzeugungsanlage“ Bezug zu nehmen, weil sich aus diesem Anteil nach aktuellem Wissensstand an sich nur rechnerische, nicht jedoch eigentumsrechtliche Konsequenzen ableiten.

Hingewiesen sei auch darauf, dass die Abstrahierung derartiger gemeinschaftlicher Anlagen vom Eigentum an der Erzeugungsanlage bereits bislang zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hat, weil hier insbesondere im Bereich des WEG, etc erhebliche rechtliche Hürden im Bereich von Mehrheitsentscheidungen auf Eigentümerebene gegen die Realisierung derartiger Projekte sprachen.

ad § 90

Vergleichbar mit der bereits oben zu § 8 ausgesprochenen Kritik ist auch die Bestimmung des Abs 6 iSe völlig undeterminierten Einsichts- und Datensammlungsberechtigung durch den BMK abzulehnen.

In diesem Zusammenhang ist etwa nicht verständlich, was die Berechtigung des Zugriffes des BMK auf alle bei den Behörden vorhandenen Daten bedeutet – etwa ob hier Verfahrensdaten für Anlagen, oä umfasst sind. Letztlich wäre somit der Zugriff ganz klar auf die für das Förderregime und den Netzausbau erforderlichen Daten zu begrenzen.

Ad §§ 94f

Insgesamt ist darauf zu verweisen, dass durch die Schaffung – hier nur auszugsweise die Servicestelle für erneuerbare Gase – diverser Abwicklungs-, Registrierungs- usw stellen ein administrativ und wohl auch kostenseitig sehr aufwändiges und möglicher Weise auch aufgeblähtes System geschaffen wird.

Interessanter Weise ist für die Servicestelle für erneuerbare Gase nach § 94 Abs 3 eine Dauer für die Konzession normiert, während eine solche Festlegung bei der EAG-Förderungsabwicklungsstelle fehlt.

ad § 96

Die gesonderte verwaltungsstrafrechtliche Sanktion im Falle einer Nicht-Entrichtung von Entgelten/Abgaben/Beiträgen/oä gemäß § 70 Abs. 1 und 3 sowie § 71 Abs 3 und 6 ist – auch mit Blick auf vergleichbare leitungsgebundene Infrastrukturen – neu und

erscheint insbesondere gegenüber Endverbrauchern als überschießend. Die einschlägig zur Verfügung stehenden allgemeinen Betreuungsmöglichkeiten wären hier jedenfalls ausreichend.

Selbiges gilt letztlich wohl auch für Abs 3 im Zusammenhang mit Verpflichtungen hinsichtlich der Herkunftsnachweisdatenbanken, nachdem die dortigen Einmeldungen doch in gewichtiger Weise im Interesse der Erzeuger sind und daher nicht erforderlich erscheinen.

b. Artikel 2 – Änderung des Ökostromgesetzes

Allgemeines

Die Änderung des ÖSG stellt einen erheblichen Bruch im langjährigen Ökostromförderungsregime dar. Insofern ist schon unter Berücksichtigung von § 98 EAG besonders auf eine geordnete Überleitung zu achten.

ad § 41

Unter eigentumsrechtlich näher zu beurteilenden Kriterien ist zu prüfen, ob die hier in Abs 2 geplante Änderung der Marktpreisregelung allenfalls unter Vertrauens Gesichtspunkten zu Nachteilen für die bereits kontrahierten Fördernehmer führt.

ad § 57c

Nicht völlig klar ist zudem in Zusammenschau mit § 98 prima facie, ob die Einstellung des ÖSG-Förderregimes unter den zu § 41 geäußerten Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes in jedem Einzelfall zulässig ist. Hier wären sämtliche denkbaren Konstellationen nochmals einer gesonderten Prüfung zuzuführen.

c. Artikel 3 – Änderung des EIWOG

ad § 7 Z 23a

Damit wird die bestehende Regelung sehr weitgehend begrenzt, weil es nun explizit erforderlich ist, dass die teilnehmenden Berechtigten im selben Gebäude oder Mehrparteienhaus befindlich sind, was bisher nicht in dieser Deutlichkeit normiert war. Unklar bleiben jedoch zB weiterhin Tatbestände für WE-Anlagen, die auf mehrere Gebäude ausgedehnt sind.

ad § 7 Z 45

Diese Klarstellung wird sehr begrüßt, war doch gerade diese Qualifikation in der Praxis bislang unklar.

ad § 16b

Das hier angebotene Prinzip der Bürgerenergiegemeinschaft orientiert sich grds an den Konzepten für die Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß § 16a und den §§ 74ff EAG. Auf die Anmerkungen dazu sei an dieser Stelle verwiesen.

Hier finden sich zu Abs 2 in den EB (S 23) nun entsprechende Anmerkungen zu den Netzentgelten. Offenbar ist die Regelung somit so zu verstehen, dass für denjenigen Anteil der Energie, der über die öffentlichen Netze ausgetauscht wird, entsprechende Netzentgelte zu entrichten sind. Dies wird im Detail noch erhebliche Fragestellungen

aufwerfen, weil gerade diese Position den wesentlichen wirtschaftlichen Anreiz für derartige Konzepte bietet, die ansonsten administrativ äußerst aufwändig umzusetzen sind.

Dass sich aus diesen Konstruktionen auch erhebliche sonstige zivil- und steuerrechtliche Fragestellungen ergeben, die schon im Rahmen der Schaffung des § 16a vom Energiegesetzgeber (nachvollziehbarer Weise) überhaupt nicht berücksichtigt werden/wurden, sei nur ergänzend angemerkt.

ad § 22a

Relevant wäre an dieser Stelle, die Hintergründe dieser sehr komplexen Regelung zu Gunsten der Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber zu hinterfragen, die jedenfalls auch im Konnex mit den zusätzlich gewährten Gebührenbefreiungen nach § 111 zu lesen sind.

Vorab ist dabei darauf zu verweisen, dass sich die Hintergründe für die Bestimmung des Abs 1 Z 3 lit a dem Leser des Textes nicht erschließen – insbesondere erschließt sich die Wendung, dass keinem Teilnehmer eines solchen Verfahrens das Recht, Eigentümer solcher Anlagen zu sein oder diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, eingeräumt worden sein darf, auch bei mehrmaligem Studium nicht.

Insgesamt könnte sich hieraus im Zusammenhang mit den genannten Technologien auf Grund der Gebührenbefreiungen ein Marktvorteil der Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber gegenüber privaten Marktteilnehmern ergeben, wobei § 22a gerade nicht auf die Teilnahme der Anlage am Regelreservemarkt oder am Engpassmanagement abzielt. Wesentlich ist dies insbesondere mit Blick auf Abs 3, nachdem dort ein Rückzug der Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber erst erfolgen soll, wenn Dritte in kosteneffizienter Weise in der Lage sind, Eigentümer solcher Anlagen zu sein bzw. solche Anlagen zu errichten, zu betreiben oder zu verwalten.

Nicht ganz klar bleibt zudem, was der Verweis in Abs 1 Z 3 lit b „... nicht verwendet, um Energie auf Energiemärkten zu kaufen oder zu verkaufen“ bedeutet. Tendenziell soll damit möglicherweise zum Ausdruck gebracht werden, dass nur Netzbetriebsfunktionalitäten erfüllt werden sollen, wobei jedoch auch hierfür eine entsprechende Entgeltkomponente nicht per se entfällt; zudem ist strukturell nicht ganz nachvollziehbar, warum etwa in Abs 1 Z 2 explizit verlangt wird, dass die Anlage in der Lage ist, den produzierten Wasserstoff ebenso in Reinform abzugeben; diese Fragen wären allenfalls noch klarer zu stellen.

Insgesamt ist auch nach mehrmaliger Analyse des § 23a dessen konkreter Norm-Telos nicht zu entnehmen; vielmehr scheint hieraus potenziell die Gefahr einer Marktdiskriminierung privater Erzeuger zu resultieren, sodass die genannte Bestimmung jedenfalls nochmals im Detail zu evaluieren und sicherzustellen ist, dass sich hieraus keine nicht sachlich gerechtfertigten Hindernisse für die zukünftige Marktentwicklung ergeben.

ad § 23b

Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung zur „Netzreserve“ ist auf Fachebene zu beurteilen und entzieht sich der ho. Beurteilung.

Die gewählte Systematik erscheint jedoch sehr komplex und unter Berücksichtigung der letztlich offenen Reihungskriterien (vgl EB S 17 zu Abs 4) in gewissen Bereichen wenig transparent. Zudem wird auf die Anwendung des AVG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Regulierungsbehörde verwiesen, was unter Berücksichtigung angemessenen Parteiengehörs, von Rechtsschutzmöglichkeiten, etc zu erheblichen Verfahrensläufen führen kann. Seitens des Gesetzgebers wäre diesbezüglich zu evaluieren, ob dafür allenfalls entsprechende Sonderverfahrensbestimmungen erforderlich sein könnten (vgl dazu § 23c).

Hingewiesen sei nur noch darauf, dass ebenfalls ungeklärt erscheint, ob mit den hieraus resultierenden Stilllegungen auf Ebene der Materiengesetze etwa das Erlöschen von Anlagen-Bewilligungen verbunden sein könnte.

ad § 23c

Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass es sich hierbei operativ um Zwangsrechtseinräumungen iSv Enteignungen handelt. Insofern sind insbesondere die Bestimmungen des Abs 3 Z 5 mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Eigentums Garantien einer besonders kritischen Würdigung zu unterziehen. Dies va unter dem Gesichtspunkt, dass bereits einem Rechtsmittel gegen die Enteignungsmaßnahme per se gemäß Abs 1 letzter Satz keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

ad § 54

In Abs 2 kommt es – ohne Erläuterung in den EB – nun zu einer potenziellen Entkoppelung der Netzzutrittsentgelte von den bisherigen Pauschalierungen und damit einer systematischen Neuerung, die sachlich zu begründen wäre.

ad § 111

Mit der vorliegenden Bestimmung werden die bisherigen Ausnahmebestimmungen für die H2-Produktion deutlich eingeschränkt. Aus dem Wortlaut und den EB nicht ganz klar ableitbar bleibt, ob reine H2-Erzeugungsanlagen, die in der Folge etwa Bahn- oder Kfz-Anlagen betreiben, auch von der vorliegenden Privilegierung umfasst sind, könnte man diese doch grundsätzlich auch als Konversionsanlagen ansehen. Dies sollte seitens des Gesetzgebers jedenfalls klargestellt werden.

d. Artikel 4 – Änderung des GWG 2011

Die vorgelegten Bestimmungen dienen weitläufig der bereits in den Grundlagen genannten Umsetzung europäischer Rechtsnormen sowie der systematischen Anpassungen an Änderungen im Bereich des EIWOG, etc, insbesondere mit Blick auf die langfristige Infrastrukturplanung und Nachweisorganisation (vgl § 129b). Die erhöhten Transparenzanforderungen zu den Kennzeichnungen gegenüber Endverbrauchern sind überdies ausdrücklich zu begrüßen.

ad § 153a

Die Ermöglichung von nicht-amtlichen Sachverständigen entgegen den einschlägigen AVG-Bestimmungen soll – wie nun in § 153a vorgesehen – nur in denjenigen Fällen

forciert werden, in denen tatsächlich keine amtlichen Sachverständigen verfügbar sind und dies von den verfahrensbetroffenen Interessensträgern – im hier sehr ausgewählten Sektor – ausdrücklich gewünscht wird.

e. Artikel 5 – Änderung des Energielenkungsgesetzes 2012

Da die vorliegenden Energielenkungsmaßnahmen hps der Umsetzung europäischer Rechtsakte – und hier weitreichend von VO (Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, und die in der Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 1) – dient, wird diesbezüglich auf die Stellungnahmen der von den Lenkungsmaßnahmen hauptbetroffenen Unternehmens- und Interessensvertretungen verwiesen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit den spezifischen Lenkungsmaßnahmen gegenüber Endverbrauchern (§§ 26, 28a) im Zusammenhang mit verpflichtenden Flexibilisierungsmaßnahmen für kontrahierte Mengen.

f. Artikel 6 – Änderung des Energie-Control-Gesetzes

Die vorliegenden Anpassungen dienen weitgehend der Abgleichung mit dem EAG-Paket.

Die innenorganisatorischen Regelungen werden allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen angepasst (vgl EB, S 38, ua zu § 16 Abs 2).

g. Artikel 7 – Änderung des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe

Die erweiterten Melderegeln gemäß § 3 Abs 5 sind zur Ausweitung der Elektromobilität zu begrüßen. Dies gilt auch für die erweiterten Informationen für die Ladestellen auf Basis der neuen Regelungen gemäß § 4a.

h. Artikel 8 – Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes

Die ho. Regelungen beinhalten Anpassungen des bereits bisherigen Förderungsregimes an das übrige EAG-Paket. Wesentlich ist dabei ua die Integration der durch das EAG neu geschaffenen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ in § 4. Umfang und Höhe der gewährten Förderungen liegen, abseits des energie- und beihilfenrechtlichen Rahmens, im Wesentlichen in der politischen Disposition des Gesetzgebers.

i. Artikel 9 und 10 – Änderung des Starkstromwegesetzes 1968 sowie Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken

ad jeweils § 3

Die starke Aufweitung der Bewilligungsfreistellung bis Anlagen bis 45.000 V ist unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie zu begrüßen. Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung öffentlicher Interessen (vgl dazu allerdings: EB S 41 zu Abs 2)

und Verfahrensrechten erscheint dieser Schwellenwert aber doch als sehr hoch gegriffen. Abs 4 erscheint unter diesem Gesichtspunkt jedenfalls als angemessen.

ad jeweils § 12a

Vgl Anmerkungen oben zu § 153a GWG 2011.

Wien, am 28. Oktober 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolf
Präsident